

**Veränderung der Freibordmarken für Seeschiffe unter Bundesflagge  
hier: Wegfall des Zusatzes „SB“ in der Freibordmarke**

**I. Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis für Schiffe, die dem Internationalen Freibord-Konvention von 1966/88 unterliegen**

Mit Datum dieses Vermerks wird die bisherige Verwaltungspraxis für die Freibordmarken bei Schiffen, die dem Internationalen Freibordübereinkommen von 1966/88 unterliegen wie folgt verändert:

1. Regelung für Einflagger/Neubauten

a) *Schiffe mit Klasse*

Erteilt die BG Verkehr einem Schiff, auf welches das Internationale Freibord-Konvention von 1966/88 Anwendung findet, einen Freibord (Einflagger/Neubauten), sind ab sofort als Kennzeichen im Sinne der Anlage I, Regel 7 zur Internationalen Freibord-Konvention von 1966/88 die Kurzbezeichnung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Verordnung EG Nr. 391/2009, mit der ein Auftragsverhältnis besteht, in 2 Buchstaben anzubringen. Dabei ist der erste Buchstabe links des Freibordrings, der zweite Buchstabe rechts des Freibordrings anzubringen. Die Buchstaben „S“ und „B“ entfallen.

b) *Schiffe ohne Klasse:*

Erteilt die BG Verkehr einem Schiff, auf welches das Internationale Freibord-Übereinkommen von 1966/88 Anwendung findet, das aber nicht durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft überwacht wird, so erfolgt dies auf der Basis der durch eine anerkannten Klassifikationsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Verordnung EG Nr. 391/2009, mit der ein Auftragsverhältnis besteht, geprüften Freibord-Berechnung und geprüften Verschluss-Bericht. Die Kennzeichnung der Freibordmarke erfolgt analog zu Absatz a) mit der Kurzbezeichnung dieser Klassifikationsgesellschaft mit 2 Buchstaben. Somit entspricht die Freibordkennzeichnung den Schiffen mit Klasse.

2. Bestandsschutz und Übergangsregelung

Gültige Internationale Freibordzeugnisse/Internationale Freibord-Ausnahmezeugnisse mit dem Zusatz „SB“ (Bestandsschiffe) behalten bis zum Ende ihrer Laufzeit ihre Gültigkeit, jedoch längstens bis zum 01.04.2017. Gleiches gilt für die Beschriftung der darauf bezogenen Freibordmarken.

Mit Ausstellung eines neuen Internationalen Freibordzeugnisses für ein Schiff (neuer Klassenlauf) sind die unter Ziffer 1 beschriebenen Änderungen vorzunehmen.

Auf Antrag können Reeder für ihre Schiffe schon vor Ende des Klassenlaufs den Zusatz „SB“ entfernen lassen; für die dann notwendige Neuausstellung des Internationalen Freibordzeugnisses sind die üblichen Gebühren zu berechnen.

### 3. Bekanntmachung/Information

Die anerkannten Klassifikationsgesellschaften werden gebeten, ihre Bauvorschriften für Handelsschiffe unter der Bundesflagge den o. g. Änderungen anzupassen sowie ihre Besichtigter entsprechend zu informieren.

## **II. Vorübergehende Beibehaltung der alten Praxis für Schiffe, die nicht der Internationalen Freibord-Konvention von 1966/88 unterliegen**

Für Schiffe, die nicht der Internationalen Freibord-Konvention von 1966/88 unterliegen, wird die bisherige Verwaltungspraxis zunächst beibehalten. Nationale Freibord-Zeugnisse sind weiterhin nach dem Muster der Anlage 5 SchSV 86 auszustellen. In einem weiteren Schritt sind die rechtlichen Regelungen für die nationale Schifffahrt zu klären und ggf. anzupassen.

Die bisherige Rechtslage sieht wie folgt aus:

#### *a) Frachtschiffe*

Die Freibordmarke für Schiffe, die nicht unter die Internationale Freibord-Konvention fallen, enthält keinen Zusatz „SB“ oder einer Klassifikationsgesellschaft. Über die Übergangsvorschrift des § 15 Abs. 1 Ziffer 2 SchSV 98 gilt weiterhin § 13 Abs. 6 SchSV 86, nachdem die See-BG ein Nationales Freibordzeugnis nach dem Muster Anlage 5 der SchSV 86 ausstellt. § 29 Abs. 1 Satz 1 SchSV 86 sieht zwar die entsprechende Geltung der Anlage I des Int. Freibord-Übereinkommens vor (Regel 5 sieht als Freibordmarke u. a. einen Ring vor, der vom Muster für das Nationale Freibordzeugnis abweicht), jedoch ist § 13 Abs. 6 i.V.m. der Anlage 5 SchSV 86 die speziellere Vorschrift, die damit anzuwenden ist.

#### *b) Fahrgastschiffe in der Inlandfahrt*

Für Fahrgastschiffe in der Inlandfahrt gilt die Internationale Freibord-Konvention nicht unmittelbar.

Die Richtlinie 2008/45/EG verweist in Artikel 6, Ziffer (2), Buchstabe b für neue Fahrgastschiffe in der Inlandfahrt auf die Internationale Freibord-Konvention von 1966/88.

Für vorhandene Fahrgastschiffe in der Inlandfahrt werden dort keine Regelungen getroffen. Dies muss in der Nationalen Fahrgastschiff-Richtlinie erfolgen, welche sich derzeit in der Überarbeitung befindet.

Tatsächlich erfolgt die Festlegung des Mindestfreibordes auf der Basis der Internationalen Freibord-Konvention von 1966/88 und der Intakt- und Leckstabilitätsvorschriften entsprechend der Richtlinie 2008/45/EG (für neue Schiffe) bzw. SOLAS (für vorhandene Schiffe). Dabei werden die entsprechenden Unterteilungsfreiborde angemarkt.

Hinsichtlich der Form der Freibordmarke und deren Beschriftung gelten die gleichen Aussagen wie im vorstehenden Absatz a) mit der Ausnahme, dass an Stelle des Sommerfreibordes der entsprechende Unterteilungsfreibord angemarkt wird.

## **III. Begründung für die Änderung des bisherigen Verfahrens**

Die Schiffssicherheitsabteilung der See-Berufsgenossenschaft ist mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen übergegangen. Die See-Berufsgenossenschaft hat auf Grund diverser Fusionen mit der Knappschaft, Bahn, See und der BG-Verkehr aufgehört, als eigenständige Körperschaft öffentlichen Rechts zu existieren. Somit besteht kein Sinn mehr in der Anwendung der Kürzels „SB“ für See-Berufsgenossenschaft in den Freibordmarken für Seeschiffe unter Bundesflagge.

Die Schiffssicherheitsverordnung 1986 (SchSV 86) enthielt in den §§ 13 Abs. 6, 29 und 30 Regelungen zum Freibord. Diese Paragraphen sind in der novellierten Schiffssicherheitsver-

ordnung 1998 (SchSV 98) nicht mehr enthalten. Im Gegensatz zur nationalen Schifffahrt gibt es für die internationale Schifffahrt keinen Verweis mehr auf die alte SchSV 86 und damit keine Rechtsgrundlage mehr für den Zusatz "SB" bei den Freibordmarken. Die sofortige Änderung des bisherigen Verfahrens für die internationale Schifffahrt ist daher rechtlich geboten sowie als Maßnahme des Bürokratieabbaus und des Wegfalls nationaler Vorgaben (Vereinfachung der Einflaggen) auch wünschenswert.

Für die nationale Schifffahrt (§ 6 SchSV 98; Ausnahme: nationale Fahrgastschifffahrt) sind über die Übergangsregelung des § 15 Abs. 1 Ziffer 2 SchSV 98 die oben genannten Paragraphen dagegen weiter anzuwenden. Diese Bestimmungen gelten insbesondere hinsichtlich der Pflichten einschließlich der zugehörigen Definitionen, Ausnahmen/Abweichungen sowie Zeugnissen weiter.

Das BMVBS ist mit Vermerk vom 5.10.2009 sowie E-Mail vom 15.10.2010 über die beabsichtigte Änderung des Verfahrens informiert worden.

gez. Bubbenzer/Sanselzon

Hamburg, den 20.12.2010